

Konstituierende Autorität

Ein Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie

*Peter Niesen / Svenja Ahlhaus / Markus Patberg**

Schlüsselwörter: verfassunggebende Gewalt, konstituierende Autorität, Demokratie, Internationale Politische Theorie

Abstract: In diesem Beitrag führen wir mit ‚konstituierender Autorität‘ einen neuen Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie ein, der es dem noch jungen Forschungsfeld ermöglichen soll, die Defizite des Moralismus, der naturrechtlichen Expertokratie und der Orientierung an etatistischen Demokratievorstellungen zu überwinden. Unter konstituierender Autorität verstehen wir die legitime Ausübung verfassunggebender Gewalt in Prozessen, in denen staatliche oder überstaatliche politische Ordnungen begründet oder transformiert werden. Im Rückgriff auf John Locke argumentieren wir, dass mit jeder innerstaatlichen Verfassunggebung unweigerlich die Grundlagen für zwischenstaatliche Verrechtlichung geschaffen werden. In diesem Sinn sind staatliche und überstaatliche Gründungsmacht gleichursprünglich. Wir illustrieren das Potenzial unseres konzeptionellen Vorschlags anhand der Debatten über die politische Form der EU, die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* und die Legitimität internationaler Gerichte.

Abstract: In this contribution, we put forward constituent authority as a basic concept of International Political Theory. The concept is to enable the developing research field to overcome the deficits of moralism, natural law expertocracy, and its orientation towards statist notions of democracy. By constituent authority we understand the legitimate exercise of constituent power in processes in which state as well as supra-state political orders are founded or transformed. Drawing on John Locke, we argue that any constitution-making act at the state level inevitably creates the foundations for a juridical condition among states. In that sense, manifestations of constituent power at the state and the supra-state level are co-original. We illustrate our proposal's potential with regard to contemporary problems by reference to the debates about the political form of the EU, the composition of border-crossing *demoi*, and the legitimacy of international courts.

Als im Juni 2010 die erste deutschsprachige Konferenz zur Internationalen Politischen Theorie (IPT) stattfand, ging es einerseits darum, die Neuansätze zu sichten, die in den vorangegangenen 30 Jahren im Schnittpunkt von Politischer Theorie und Philosophie, Völkerrecht und Internationalen Beziehungen entstanden waren.¹ Andererseits galt es, den

* Prof. Dr. Peter Niesen, Universität Hamburg
Kontakt: peter.niesen@wiso.uni-hamburg.de
Svenja Ahlhaus, M.A., Universität Hamburg
Kontakt: svenja.ahlhaus@wiso.uni-hamburg.de
Markus Patberg, M.A., Universität Hamburg
Kontakt: markus.patberg@wiso.uni-hamburg.de

1 Die Konferenz wurde von den DVPW-Sektionen für Politische Theorie und Internationale Politik gemeinsam mit dem Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität

State of the Art einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Unser Beitrag nimmt seinen Ausgang von drei Defiziten, die das junge Forschungsfeld der IPT in seiner ersten Phase prägten, die von Moralismus, naturrechtlicher Expertokratie und der unbeholfenen Übertragung eines etatistischen Demokratieverständnisses gekennzeichnet war. Während methodische und theoretische Innovationen der jüngeren Zeit zumindest für die ersten beiden Probleme teilweise Abhilfe schaffen konnten, ist es denjenigen Teilen der IPT, denen an einer demokratietheoretischen Rückversicherung der Theoriebildung gelegen ist, nach wie vor nicht gelungen, aus dem Denken in staatsbezogenen Kategorien auszubrechen (1.). An diesem Punkt setzen wir mit unserem konstruktiven Vorschlag an und führen die Idee konstituierender Autorität ein, eine Variante der traditionellen Idee der verfassunggebenden Gewalt. Wir skizzieren im Rückgriff auf John Locke eine neue Konzeption des Begriffs, die hinreichend abstrakt ist, um sich sowohl auf inner- als auch auf überstaatliche Kontexte beziehen zu lassen (2.). Drei Anwendungsbeispiele illustrieren sodann die Leistungsfähigkeit der Konzeption. In Umrissen wird aufgezeigt, inwiefern die Debatten über die politische Gestalt der Europäischen Union, die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* und die Legitimität internationaler Gerichte von dem unterbreiteten Ansatz profitieren könnten (3.). Wir schließen mit einer Bemerkung zum methodischen Selbstverständnis der IPT (4.).

1. Drei Defizite der Internationalen Politischen Theorie

Internationale Politische Theorie führt empirische, gesellschaftstheoretische und normative Beobachtungen zu internationalen, supranationalen und transnationalen (kurz: überstaatlichen) Phänomenen zusammen. Aus der Sicht der normativen Theorie ließen sich gegen die Gründungstexte der IPT, die das Feld bis ins frühe 21. Jahrhundert hinein prägten, drei Einwände vorbringen. Diese richteten sich (a) gegen die Gleichsetzung von IPT mit Internationaler Ethik, (b) gegen völkernaturrechtliche Fundierungen sowie (c) gegen die unreflektierte Übertragung des einzelstaatlichen Demokratiepostulats auf institutionelle Ordnungsformen jenseits des Staates (Niesen 2010).

- (a) Da die normativen Disziplinen der Politischen Philosophie und der Politischen Theorie einen stark überlappenden gemeinsamen Bereich von Fragen bearbeiten, wäre es zunächst notwendig gewesen, ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen. ‚Internationale Politische Theorie‘ wurde aber häufig mit ‚Internationaler Ethik‘ gleichgesetzt, so wie bereits in der innerstaatlichen Diskussion Politische Theorie oft als ‚angewandte Moralphilosophie‘ verstanden wurde.² Wenn Internationale Politische Theorie als moralphilosophische Untersuchung globaler Konflikte durchgeführt wird, liegt es nahe, zunächst die persönlichen Verpflichtungen von Individuen zu etablieren. Klassische Werke der philosophischen IPT, von Peter Singers *Famine, Affluence and Morality* über Peter Ungers *Living High and Letting Die* bis hin zu Thomas Pogges negativem Pflichtenansatz haben diesen Weg gewählt (Mieth 2012). Die IPT ging vielfach individualistisch vor und sah dabei in der Problemidentifikation zunächst von bereits be-

Frankfurt am Main ausgerichtet. Das einleitende Symposium erschien in der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Heft 2/2010.

2 Vergleiche das neu eingefügte Kapitel „International Political Theory/International Ethics“, in der zweiten Auflage von Griffiths et al. (2009); Schaub (2012).

stehenden oder realisierbaren institutionellen Zusammenhängen ab. Ein wichtiger Teil der Zunft betrieb IPT als ein moralisierendes Unternehmen, als eine *A-priori*-Variante überstaatlicher Policy-Wissenschaft.

- (b) Ein anderer Einwand, der sich am besten durch eine Abgrenzung zum Völkerrecht illustrieren lässt, betraf den Status der Theoriebildung. Die These lautete, dass ihre Themen und Methoden die IPT als eine Nachfolgedisziplin des Völkernaturrechts auszeichneten, ohne dass jedoch die Problematik des naturrechtlichen Erbes angemessen reflektiert würde. IPT befasst sich mit Problemen, die zum großen Teil auch Vertreter des Völkernaturrechts wie Grotius oder Vattel interessierten (Brown et al. 2002) – eine neue Einführung nennt die klassischen Themen Krieg, humanitäre Intervention und Terrorismus, Sezession, Migration und Weltarmut und fügt den Klimawandel hinzu (Dietrich/Zanetti 2014). Für all diese Fragen ist charakteristisch, dass sie die Anwendung von Gewalt und Rechtszwang in den internationalen Beziehungen thematisieren (Nardin 2006: 462). Heutige Verteidigerinnen³ natürlicher Rechte setzen diesen völkernaturrechtlichen Diskurs systematisch fort, indem sie gewaltbewehrte Ansprüche identifizieren, die auch unabhängig von sozialen Kontexten und institutionellen Mechanismen, also von Natur aus bestehen (Steiner 1994; Risse 2012: 130–132; Fabre 2012: 54–61). Wie soll aber die theoretische Bestimmung vermeintlich verbindlicher Ansprüche mit ihrer politischen Erzwingung vermittelt werden? Das Völkernaturrecht von Grotius bis heute gibt darauf eine klare Antwort. Seine Ergebnisse sollen als eine Rechtsquelle unter anderen in der Bearbeitung internationaler Konflikte dienen und damit unmittelbare Bindungskraft entfalten (Koskeniemi 2004). Die IPT als akademische Praxis wird sich diesen Anspruch kaum zu eigen machen wollen. Aber wie ist die Verbindung zwischen normativen Expertinnendiskursen und legitimer Normsetzung und -durchsetzung jenseits des Staates dann zu denken? Die Rückkehr der Rede von natürlichen, zwangsbewehrten Rechten in der normativen Theorie zeigt, dass das traditionelle Kernproblem der Politischen Theorie, das Problem politischer Legitimität, in wichtigen Teilbereichen der IPT weiterhin der Erörterung harret.
- (c) Moralismus und naturrechtliche Expertokratie sind für die Politische Theorie keine neuen Herausforderungen. Bereits in einer früheren, noch auf die Einrichtung innerstaatlicher Verhältnisse beschränkten Konstellation ließ sich gegen die Ableitung politisch normativer Vorgaben aus moralischen und naturrechtlichen Argumenten polemisieren:

„Are these the laws of nature? Enact them. Is this a just scheme of distribution? Establish it. Is this a basic human right? Enforce it. Why else would one want to know about such things?“ (Walzer 1981: 382–383)

An die Stelle einer unvermittelten Formulierung zwangsbewehrter Vorgaben ist daher zunehmend die Einsicht getreten, dass Politische Theorie *in ihrer Einbettung in Verfahren demokratischer Willensbildung* Wirksamkeit anstreben sollte: Theoretische Expertise und politische Geltung scheinen sich unter der Bedingung zwanglos miteinander vermitteln zu lassen, dass die Politische Theoretikerin die bescheidenere Rolle eines „democratic underlabourer“ einnimmt (Swift/White 2008: 54; vgl. De-Shalit 2006; Niesen 2007). Ihr Bei-

3 Hier und im Folgenden wird das generische Femininum verwendet, welches ebenso die männliche Form impliziert.

trag liegt dann darin, die selbstbestimmte Auferlegung politischer Normen innerhalb eines demokratischen Gemeinwesens zu begleiten, zu reflektieren und sie mit inhaltlichen Argumenten zu stimulieren:

„Trained in particular skills – the making of careful distinctions, an understanding of how to assess and examine arguments about values, arguments for and against political principles – the political theorist is specially equipped to help her fellow citizens make their political choices.“ (Swift/White 2008: 54)

Für die Internationale Politische Theorie ist dagegen offensichtlich, dass jenseits der Einzelstaaten ein institutionelles Pendant zur Beziehung zwischen der Theoretikerin und ihren „fellow citizens“ und damit zur demokratischen Implementierung politischer Prinzipien fehlt, welches sich in einer analog zurückhaltenden methodischen Position spiegeln ließe. Dem Mangel an aktivbürgerlicher Selbstbestimmung im Regieren jenseits des Staates entspricht die Abwesenheit eines angemessen komplexen Methoden- und Selbstverständnisses der Theoretikerin.

Wie lässt sich diesem Mangel abhelfen? Die Theoretikerinnen der ersten Generation reagierten auf die wahrgenommenen überstaatlichen Legitimitätsdefizite zunächst mit konstruktiven Blaupausen, die eine staatsanaloge Demokratisierung als Reaktion auf alle übergreifenden Legitimitätsprobleme forderten. Methodisch simple ‚Globalisierungen‘ der demokratischen Idee, etwa die ambitionierten föderal-kosmopolitischen Weltstaatsmodelle von David Held oder Otfried Höffe mussten als Visionen oder Alpträume einer „globalen BRD“ erscheinen (Günther 2000). Doch bereits ein Blick auf den umstrittenen Charakter der EU hätte vor Augen führen können, dass neue Formen politischer Vergemeinschaftung mit den hergebrachten Kategorien einzelstaatlicher Demokratie nicht zu greifen sind. Außerdem gab es kaum Vorschläge, wie sich die ambitionierten institutionellen Ziele auf legitimem Wege friedlich und effektiv erreichen ließen. Ein drittes Bedenken gegen die erste Welle der IPT richtete sich daher gegen die unterkomplexen institutionellen Vorschläge ebenso wie gegen die mangelnde Sensibilität für prozessuale Bedingungen der Transformation, denen ein diffuses professionelles Selbstverständnis entsprechen musste. Die Aufgabenstellung für eine zweite Welle lautete, nach Grundbegriffen Ausschau zu halten, die aus normativen und methodischen Gründen die Verbindung zum Demokratiebegriff nicht kappten, aber sich weniger an staatsanalogen Ordnungstypen als vielmehr an der politisch selbstbestimmten Gestaltung politischer Ordnungen orientierten.

Einige dieser Einwände sind in den letzten Jahren in einer zweiten Phase der IPT aufgenommen worden. Der Fortschritt verdankt sich dabei nicht der antiphilosophischen Reaktion eines normativ blinden Realismus à la Raymond Geuss, der die disziplinäre Problematik unterläuft. Die konstruktiven Neuerungen liegen vielmehr in der normativen Politischen Theorie selbst. Erstens zeichnen sich viele philosophische Auseinandersetzungen mit internationaler Politik inzwischen selbst durch einen institutionellen Zugriff aus. Im Feld des Kosmopolitismus gewinnen die institutionalistischen gegenüber den rein moralischen Ansätzen an Boden, und die Diskussion richtet sich zunehmend am Kriterium rechtmäßiger Erzwingung aus (Valentini 2013). Das Genre globaler Philanthropie hat sich zu einem Nischenunternehmen entwickelt, und Theoretikerinnen unterscheiden zunehmend selbst zwischen akademischer und Kampagnenarbeit.⁴ Zweitens dominieren in der

4 Zu den bekanntesten Kampagnen gehören Thomas Pogges *Academics Stand Against Poverty* und Peter Singers *The Life You Can Save*.

Gerechtigkeits- und Menschenrechtstheorie inzwischen praxisbasierte Ansätze das Feld, die sich von naturrechtlichen Zugängen abgrenzen (Sangiovanni 2007; Young 2010; Beitz 2009; Lafont 2012). Gerechtigkeitsforderungen, die auf die Interpretation bestehender Institutionen und Kooperationszusammenhänge aufsatteln, haben ein Widerlager in der Realität und können in bereits bestehenden Strukturen zur Geltung gebracht werden. Diese beiden Entwicklungen können zumindest teilweise die Vorwürfe des moralischen und naturrechtlichen Apriorismus entkräften und zur angestrebten Versöhnung zwischen der theoretischen Erörterung normativer Ansprüche und den politischen Bedingungen ihrer legitimen Erzwingung innerhalb bestehender Kontexte beitragen. Was ihnen bisher fehlt, ist eine konstruktive Perspektive, die auch die Entwicklung oder Erzeugung fehlender oder die vollständige Transformation bestehender Institutionen anleiten könnte. Dem entspricht, dass die IPT im Hinblick auf den dritten Einwand kaum Fortschritte gemacht hat. Während die Literaturen zu *Global Governance* und *Global Constitutionalism* neue Vokabulare erzeugt haben, um Prozesse grenzüberschreitender politischer Integration zu beschreiben, ist nach wie vor unklar, worin – über die inhaltsleere Formel der ‚good governance‘ hinaus – ihre normative Orientierung liegen soll. Wir verfügen weder über ein konstruktives Paradigma der Legitimität, welches in Konkurrenz zur Demokratie im staatlichen Kontext treten könnte, noch über ein vertretbares Methodenideal der Theoretikerinnen als ‚international‘ oder ‚cosmopolitan underlabourer‘. Es hat sich kein funktionales Äquivalent herausgebildet, das abstrakt genug wäre, um den veränderten Anforderungen politischer Selbstbestimmung jenseits des Staates gerecht zu werden und das zugleich attraktiv genug wäre, um zur Bündelung der Kräfte und zur Explikation des Selbstverständnisses der IPT zu führen. Unsere These lautet, dass die Idee konstituierender Autorität dazu beitragen kann, diese Leerstelle zu schließen.

2. Konstituierende Autorität

Der Begriff der konstituierenden oder verfassungsgebenden Gewalt (*constituent power*, *pouvoir constituant*) führt seit den demokratischen Umbrüchen und Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts einen normativ-empirischen Doppelsinn mit sich, der sich auf die zugleich effektive wie legitime Einrichtung und Transformation verbindlicher Ordnungen bezieht. Mit der Idee des *pouvoir constituant* verbanden sich Hoffnungen auf die Unterwerfung und Zähmung der staatlichen Gewalten, sodass nur das Staatsvolk als sein Inhaber infrage kommen konnte (Maus 1992; Kalyvas 2013). In jüngerer Zeit wird dagegen die Stiftung staatlicher und überstaatlicher Verfassungen nicht selten aus einer empirischen Perspektive betrachtet und mit der Faktizität effektiver Gründungsakte gleichgesetzt. Wird der Vorgang der Verfassungsgebung seiner ursprünglich demokratischen Bedeutung entkleidet und freihändig beliebigen effektiven Trägern zugeordnet (Schmitt 1921), verliert aber die Rede von ‚verfassungsgebender Gewalt‘ ihre kritische Funktion. Wir verwenden daher den Ausdruck ‚konstituierende Autorität‘ für eine engere Konzeption verfassungsgebender Gewalt, die lediglich die Teilklasse legitimer Ausübungen abdeckt und autoritative Gründungsmacht von missbräuchlichen, aber deshalb noch nicht rechtlich unwirksamen „konstitutionellen Usurpationen“ abgrenzt (Cohen 2012: 268).

In ihren klassischen Fassungen bildet die Idee des *pouvoir constituant* den Gravitationspunkt für demokratietheoretische Analysen, die sich auf die Zusammensetzung konstituierender und konstituierter *demos* sowie auf die Legitimitätsbedingungen von Verfas-

sunggebung und -revision richten. Die Konzeption der konstituierenden Autorität behält offensichtlich den legitimierenden Bezug zur Demokratie bei, setzt aber abstrakter an. Unser Ansatz ist insofern praxisbasiert, als wir die Existenz sowie die Handlungs- und Organisationsfähigkeit von Individuen und Kollektiven voraussetzen. Wir gehen aber nicht von einem vorgängigen Bestehen entsprechender Ordnungen oder Grundstrukturen aus und legen uns auch nicht auf unüberschreitbare, transformationsresistente Funktionen solcher Strukturen fest. Für die IPT bringt konstituierende Autorität das Potenzial mit sich, von Institutionen- und Systemskizzen auf Prozesse institutioneller Transformation umzustellen und die Voraussetzungen einer ergebnisoffenen Gestaltung der globalen Ordnung unter Bedingungen politischer Selbstbestimmung zu ihrem primären Forschungsinteresse zu machen. Eine normative Theorie konstituierender Autorität soll legitime Träger und legitime Handlungsmodi in Prozessen der Konstituierung neuer und in der demokratischen Transformation bestehender staatlicher ebenso wie überstaatlicher Organisationen identifizieren. Kurz gesagt, aus der Perspektive konstituierender Autorität lässt sich die Frage beantworten, wie Prozesse gestaltet sein können, die auf akzeptable Weise zur Etablierung legitimitätsfähiger Institutionen führen können. Daneben kann in Umrissen die Frage behandelt werden, wie Institutionen aussehen sollen, die solche Prozesse auf Dauer stellen können – hier ist es allerdings erforderlich, sich auf allgemeine Aussagen zu beschränken, um dem ungebundenen Charakter konstituierender Gewalt keine unzulässigen Fesseln anzulegen.

Ein wesentlicher Neuaufbruch liegt in der Übertragung des *pouvoir constituant* auf überstaatliche Kontexte. Wenngleich die Figur ursprünglich staatsbezogen war, lässt sie sich, wie gleich zu zeigen sein wird, parallel für inner- und überstaatliche Ordnungen entwickeln. Die heutige Diskussion, die sich auf die Konstituierung und Konstitutionalisierung überstaatlicher Ordnungen richtet, hat jedoch um eine Erörterung der Akteure und Modi der Ausübung konstituierender Gewalt einen weiten Bogen gemacht und sich höchstens zu polemischen Zwecken auf die Kategorie des *pouvoir constituant* bezogen.⁵ In der Ausweitung der Verfassungsterminologie auf überstaatliche Institutionen wie die EU, die UN, die WTO oder gar privatrechtlich begründete, ‚sozietales‘ Konstitutionen glaubte man bisher, ohne die grundbegriffliche Erörterung inner- und überstaatlicher konstituierender Autorität auskommen zu können. Um zu verdeutlichen, inwiefern es sich dabei um einen folgenreichen Irrtum handeln könnte, soll nun in einem kurzen Rückblick auf das verfassungspolitische Denken John Lockes die interne Beziehung zwischen der innen- und außenpolitischen Bedeutung konstituierender Autorität illustriert werden.

Lockes *Zweiter Abhandlung über die Regierung* verdanken wir zwei grundlegende Innovationen, zum einen die Unterscheidung zwischen konstituierenden und konstituierten Akteuren, zum anderen die Unterscheidung zwischen innerstaatlicher Exekutiv- und Legislativgewalt und zwischenstaatlicher ‚Föderativgewalt‘. Die Trennung von konstituierenden und konstituierten Gewalten hat eine hierarchisierende Funktion. Sie besagt, dass keine übertragene Gewalt an den Bedingungen ihrer Übertragung etwas ändern kann (Locke 2007 [1689]: § 132–147; vgl. Maus 2011: 126). Die Föderativgewalt wird dagegen auf horizontaler Ebene ausgeübt, im Konsens oder Konflikt mit anderen Staaten. Der

5 Vergleiche zum Beispiel die Positionen von Grimm (1995) und Kumm (2009). Zu den Ausnahmen gehören Patberg (2013a) und Thornhill (2014) sowie der Band von Loughlin/Walker (2007), wobei Letzterer im Zeichen eines vermeintlich unlösbar paradoxalen Verständnisses konstituierender Autorität steht, von dem wir uns distanzieren.

Wortstamm weist darauf hin, dass es Locke nicht nur um die Befugnis zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen geht, sondern dass er ebenso elementar an der Konstitution von Bünden (*foedera*), etwa „Leagues and Alliances“ zwischen Staaten interessiert ist (Locke 2007 [1689]: § 147). Locke antizipiert die Konstituierung, wenn auch noch nicht die Konstitutionalisierung überstaatlicher Ordnungen.

Der Bündnisschluss zwischen Staaten unterscheidet sich wesentlich von der innerstaatlichen Ausübung konstituierender Autorität. Die Koordination verläuft horizontal, nicht hierarchisch, und die Akteure sind selbst verfasste Gemeinwesen. Gleichzeitig besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen den internen und externen Dimensionen konstituierender Autorität, der dadurch bedingt ist, dass man keine innerstaatliche Verfassung gründen kann, ohne damit die Grundlagen für zwischenstaatliche Verrechtlichung zu schaffen. Damit wird nicht nahegelegt, dass jede völkerrechtliche Vereinbarung als Ausdruck konstituierender Autorität anzusehen wäre; schließlich weisen längst nicht alle zwischenstaatlichen Vertragsschlüsse und Gründungen von Organisationen den Charakter dauerhafter Ordnungen auf. Locke geht dem Gedanken nicht nach, ob einige Ordnungen selbst Verfassungsrang oder auch nur die Chance erhalten können, sich zu verfassten Gemeinwesen zu entwickeln. Einige Föderationen sind aber dadurch gekennzeichnet, dass der Beitritt zu ihnen *innerstaatliche* Verfassungsänderungen nach sich zieht. Wenn beispielsweise die Einrichtung eines Verteidigungsbündnisses zur Folge hat, dass ein Angriff auf einen der Mitgliedsstaaten eine Beistandspflicht auslöst, so können die einzelstaatlichen Organe nicht mehr allein und ungebunden über Krieg und Frieden disponieren. Die Handlungsgrundlage der föderativen Gewalt wird verändert; die verfassungspolitische Bedeutung der Beistandsverpflichtung liegt auf der Hand. Somit betrifft die Ausübung der Föderative die konstituierende Autorität in zwei Hinsichten: Sie agiert gründend nach außen, transformierend nach innen.

Lockes Parallelführung von innerstaatlich verfassender und zwischenstaatlich verbündender Autorität krankt nun daran, dass er den Gebrauch der Föderative zwar der Kontrolle der verfassten Legislativgewalt, nicht aber der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes unterwirft (§ 153). Der Sinn der Unterscheidung konstituierender von konstituierter Autorität lag aber gerade darin, Kompetenzänderungen, vor allem Kompetenzabtretungen durch konstituierte Gewalten zu vermeiden. Auf der Basis von Lockes internationaler politischer Theorie lässt sich daher die Konzeption einer gleichursprünglich innen- und zwischenstaatlich konstituierenden Autorität entwickeln. Ihre Ausübung kann von unten nach oben, durch die Kombination bereits verfasster ‚Atome‘ zu übergreifenden, ebenfalls zu verfassenden ‚Molekülen‘ voranschreiten, wobei die Struktur der Atome nicht unangetastet bleibt. Die Untersuchung der korrespondierenden Entwicklungen innen- und außenpolitischer Gründung und Transformation erlaubt es nun, den komplexeren Binnenstrukturen überstaatlicher Organisationen stärker nachzugehen, als es die vorherrschende Orientierung am Verfassungsstaat vermag. Im Einzelnen sehen wir drei spezifische Leistungen, die der Rückgriff auf eine solche Konzeption konstituierender Autorität für das Forschungsfeld erbringen könnte.

Erstens bietet sie eine Grundlage, um die demokratische Legitimität existierender überstaatlicher Ordnungen zu analysieren, ohne sie an der Struktur einzelstaatlicher Demokratien messen zu müssen. Wir können zu neuen und überlegenen Verständnissen der internen Logik politischer Gemeinwesen jenseits des Staates gelangen, indem wir sie retrospektiv daraufhin befragen, wo der *pouvoir constituant* zu verorten ist. Zweitens kann sie dazu dienen, die festgefahrene Diskussion über die legitime Zusammensetzung über-

staatlicher politischer Gemeinschaften aufzubrechen. Konstituierende Autorität gibt der Idee, dass legitime grenzüberschreitende *demoi* von der gesellschaftlichen Basis aus hervorgebracht werden sollten, theoretische Rückendeckung. Drittens eröffnet die Konzeption eine Alternative zur pauschalen Forderung, die Operationsweise internationaler Institutionen solle demokratischen Standards genügen. Aus der Perspektive konstituierender Autorität ist vielmehr entscheidend, ob überstaatliche Träger öffentlicher Gewalt aus demokratisch legitimen Prozessen der Gründung hervorgehen, in denen ergebnisoffen über Form und Modus Operandi der betreffenden Institutionen befunden wird, und ob sie Legitimitätsstiftende Verfahren ihrer eigenen Revision zulassen und institutionalisieren.

3. Drei IPT-Debatten als Anwendungsbeispiele

Die Fruchtbarkeit der vorgeschlagenen Strategie soll nun durch die Anwendung der Idee konstituierender Autorität auf drei zeitgenössische Debatten der IPT untermauert werden. Dabei sollen ihre oben umrissenen Leistungen jeweils an einem Beispiel in Ansätzen durchgeführt werden. Wir fassen erstens die Diskussion darüber ins Auge, welchem Typ von politischem System die angebliche Ordnung *sui generis* der Europäischen Union entspricht (3.1), zweitens die Auseinandersetzung zwischen den Vertreterinnen des *All-affected-* und des *All-subjected-*Prinzips zur Identifizierung der legitimen Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* (3.2) und drittens die Debatte über die normativen Standards, denen internationale Gerichte genügen müssen (3.3). In allen Bereichen eröffnet der Rückgriff auf konstituierende Autorität Optionen zur Überwindung der eingangs skizzierten Schwächen.

3.1 Die politische Form der Europäischen Union

Was kann politische Selbstbestimmung in einer supranationalen Föderation wie der Europäischen Union heißen, wenn sich die Kriterien demokratischer Staatlichkeit nicht einfach auf ein überstaatliches Gemeinwesen übertragen lassen? Die Auseinandersetzungen über das politische System der EU spielen sich zwischen zwei Polen ab, die die Beteiligten sich jeweils von etatistischen Konzepten vorgeben lassen – der Idee eines zwar regional begrenzten, aber intern kosmopolitisch operierenden Gemeinwesens mit demokratischen Eigenschaften (Eriksen 2014) sowie der Idee einer zwar rechtlich integrierten, aber politisch intergouvernemental legitimierten Konföderation demokratischer Staaten (Neyer 2012). Im Rückgriff auf die Idee konstituierender Autorität ließe sich vermuten: Wenn wir eine Antwort auf die Frage finden, wer die verfassunggebende und -ändernde Kompetenz innerhalb der EU innehat, können wir hoffen, von dort aus zu einer fundierten Diagnose ihres Systemtyps zu gelangen, und damit auch etwas über ihren erreichten Grad an demokratischer Legitimität und die verbleibenden Defizite sagen zu können.

Weder die Diagnose einer (defizitären) kosmopolitisch-föderalen Demokratie noch die eines intergouvernementalen Verhandlungssystems vermag zu überzeugen. Ansätze, die die europäischen Institutionen allein als vertraglich gewillkürte Kreationen der Einzelstaaten ansehen, können weder die Existenz eines gemeinsamen Legislativorgans erklären noch die eines europäischen Bürgerrechts. Umgekehrt können sich etatistische Föderalisten schwerlich damit zufriedengeben, wenn das Prinzip demokratischer Gleichheit in ei-

ner Reihe von Entscheidungsverfahren nicht nur von gegen- und supermajoritären Anforderungen blockiert wird, sondern den Interessen kleinerer Mitgliedsstaaten eine stärkere Berücksichtigung zuteilwird. Das Bundesverfassungsgericht etwa hat in seiner bekannten Lissabon-Entscheidung auf der Grundlage seines staatsbezogenen Demokratieverständnisses die starke Position der Vertreterinnen kleiner Staaten im Europäischen Parlament für unverträglich mit dem Anspruch erklärt, dort demokratische Legitimität zu erzeugen (BVerfGE 123, 267). In rekonstruktiver Perspektive erscheint daher weder die Vorstellung von sich miteinander koordinierenden Einzelstaaten noch die eines gesamteuropäischen *demos* in der Lage, das distinktive institutionelle System der EU plausibel zu erklären.

Geht man dagegen auf die Idee der Verfassungsgebung zurück, lassen sich Lösungsansätze in Gestalt einer geteilten oder ‚an der Wurzel gespaltenen‘ konstituierenden Autorität entwickeln (Habermas 2011: 67; 2014; Patberg 2013b). Habermas zufolge haben Personen in zweifacher Gestalt – als Bürgerinnen ihrer Staaten und als Bürgerinnen Europas – Teil an der jeweils eigenständigen, gemeinsam konstituierenden Autorität eines *pouvoir constituant mixte*. Auch wenn Habermas’ doppelt individualistischer Beschreibung entgegengehalten werden kann, dass es sich um die Kombination aus Staatsvölkern und Unionsbürgerinnen handelt, die in europäischen Verfassungstransformationen Legitimität stiften, so ist doch der Idee eines *pouvoir constituant mixte* gutzuschreiben, dass sie die beiden bei Locke identifizierten, gleichursprünglichen Modi der Verfassungspolitik miteinander verschränkt. Die hierarchische Dimension eines verfassungsgebenden oder -transformierenden *demos* geeinter Aktivbürgerinnen lässt sich etwa in Bezug auf die Einsetzung der europäischen Legislative rekonstruktiv verbinden mit der multilateralen Dimension der Staatenverträge. Wenn es gelingt, die institutionellen Besonderheiten der EU auf die dauerhafte Kombination zweier Legitimitätstypen zurückzuführen, muss die dualistische Struktur einer Union von Staaten und Bürgerinnen nicht nach einer Seite hin aufgelöst werden. Für die Theorie der Demokratie jenseits des Staates hat dies wichtige Auswirkungen. Sie kann sich nicht nur von der eindeutigen Allokation von Letztentscheidungsbefugnissen lossagen, sondern ohne Rekurs auf einheitliche Souveränität Demokratialisierungserfordernisse formulieren. Diese werden weniger in der Angleichung der Wahlbezirke für das Europäische Parlament liegen als in der Unterwerfung des nichtautorisierten Modus der Verfassungstransformation, der sich offiziell allein über die Staaten als ‚Herren der Verträge‘, inoffiziell über den exekutiven Modus der Krisenbewältigung vollzieht.

3.2 Die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demos*

Ein weiterer Fall, anhand dessen sich die Leistungsfähigkeit des Begriffs konstituierender Autorität aufzeigen lässt, ist die IPT-Diskussion über die legitime Zusammensetzung grenzüberschreitender *demos*. Ausgangspunkt dieser Debatte sind die diversen Kongruenzprobleme, die die postnationale Konstellation kennzeichnen. Zum einen treffen Einzelstaaten Entscheidungen, deren Effekte über ihre Grenzen hinausreichen und somit Personen betreffen, die nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Zum anderen lassen sich neue Problemlagen wie der Klimawandel, Umweltverschmutzung oder die Krise der Finanzmärkte identifizieren, die in den bestehenden Institutionen nur unzureichend adressiert werden können, weil sie außerhalb der Reichweite ihres regulierenden

Zugriffs liegen. Vor diesem Hintergrund hat die Idee grenzüberschreitender politischer Gemeinschaften Popularität erlangt. Diese sollen sich aus Individuen zusammensetzen, die entweder aufgrund ihrer Betroffenheit von den Auswirkungen spezifischer Entscheidungen über Partizipationsansprüche verfügen, oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung durch bestimmte nichtregulierte Probleme gemeinsame Institutionen benötigen. Kurz gesagt geht es um die Frage, wann die Gründung grenzüberschreitender *demos* erforderlich ist und wie diese zusammengesetzt sein sollten (Bohman 2007; Owen 2012).

Im Zentrum dieser Überlegungen stehen die Prinzipien *all-affected* und *all-subjected*. Während Vertreterinnen des Betroffenheitsprinzips (*all-affected*) zufolge all diejenigen an politischen Entscheidungen beteiligt sein sollten, deren Interessen in relevantem Maße betroffen sind (Goodin 2007; Näsström 2011), gehen Verfechterinnen des Unterworfenheitsprinzips (*all-subjected*) davon aus, dass nur diejenigen, die durch politische Entscheidungen rechtlich gebunden sind, Teilnahmeansprüche innehaben (Owen 2012; Benhabib 2011). Die Schwäche des Unterworfenheitsprinzips liegt darin, dass es keine Auskunft darüber geben kann, wann und für welche Personenkreise *neue* Systeme kollektiv verbindlichen Entscheidens gegründet werden sollten. Das Betroffenheitsprinzip hält auf diese Frage zwar eine Antwort bereit, diese bringt aber bislang ungelöste Folgeprobleme mit sich. Zum einen ist offen, welche Interessen in welchem Maße betroffen sein müssen, damit ein Anspruch auf politische Partizipation gerechtfertigt ist, zum anderen ist unklar, wie sich Betroffenheit praktisch feststellen lässt (Karlsson Schaffer 2012; Erman 2014).

Unabhängig davon, welches der beiden Prinzipien am Ende die besseren Argumente für sich hat, scheint die Diskussion insgesamt dem expertokratischen Standpunkt noch nicht vollständig entwachsen zu sein. Die notorische Unterbestimmtheit des Betroffenheitsprinzips verweist darauf, dass es sich bei der Frage, wer Mitglied überstaatlicher *demos* werden sollte, um eine Angelegenheit von *politischer* Natur handelt, die nicht am theoretischen Reißbrett entschieden werden kann. Aus diesem Grund erscheinen Ansätze überlegen, in denen Fragen politischer Mitgliedschaft als Anliegen kollektiver Entscheidungsfindung behandelt werden. Die Idee einer globalen Metademokratie etwa soll es Bürgerinnen ermöglichen, Entscheidungen über die Angemessenheit bestehender oder die Gründung neuer *demos* in deliberativen Verfahren selbst herbeizuführen. Die Aufgabe der IPT besteht demnach in der „invention of new global democratic institutions“ (Fraser 2009: 69), in denen die weltweite Verteilung von Partizipationsansprüchen fortlaufend neu festgelegt werden kann. Wengleich die Idee, Zugehörigkeitsentscheidungen an einen globalen *Metademos* und eine gewählte Metainstitution abzutreten, eine Lösung für das Expertokratieproblem darstellte, vermag das in diesem Vorschlag aufscheinende Operieren mit simplen staatsanalogen Figuren nicht zu überzeugen.

An diesem Punkt könnte man nun mit dem Begriff der konstituierenden Autorität produktiv in die Debatte intervenieren. Der scharfe Lichtkegel des *pouvoir constituant* richtet sich auf die Frage, wo die legitime Befugnis liegt, neue *demos* zu gründen. Aus der Gleichursprünglichkeit von konstituierender Autorität diesseits und jenseits des Staates folgt, dass politische Gemeinschaften mit der innerstaatlichen Verfassungsgebung zugleich die Kompetenz generieren, auch jenseits des Staates gründend tätig zu werden. Aus dieser Perspektive erscheint die demokratische Legitimität grenzüberschreitender politischer Gemeinschaften davon abhängig, dass sie aus politischen Prozessen ‚von unten‘ hervorgehen. Somit ließe sich eine Alternative zur hierarchisch organisierten Metademokratie entwickeln. Genauer gesagt könnte die *bottom-up*-Konzeption konstituierender Autorität zu einem Modell für die Gründung neuer *demos* jenseits der Staaten in demokratisch legi-

timen Prozessen ausgearbeitet werden. Ein solches Modell liefe nicht Gefahr, einen Metademos voraussetzen zu müssen. Ebenso wenig wäre es auf die systematische Aufstufung politischer Gemeinschaften festgelegt, sondern mit überlappenden *demoi* in pluralen Ordnungskonstellationen vereinbar. Mithin könnte die mittlerweile festgefahrene Gegenüberstellung von *all-affected* und *all-subjected* zugunsten eines prozeduralen Ansatzes überwunden werden, der skizziert, wie Bürgerinnen und Völker die Bedingungen politischer Zugehörigkeit autonom festlegen können.

3.3 Die Legitimität internationaler Gerichte

Anhand der Diskussion über die Legitimität internationaler Gerichte lässt sich verdeutlichen, inwiefern der Begriff der konstituierenden Autorität einen Perspektivenwechsel von Präskriptionen legitimer Ordnungen hin zu Modellen legitimer Ordnungsbildung anleiten kann. Die Frage nach den normativen Grundlagen überstaatlicher Rechtsprechung ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Forschungsgebiet der IPT aufgestiegen. Dabei werden unterschiedliche Institutionen unter dem Label ‚internationale Gerichte‘ zusammengefasst. Ad-hoc-Tribunale, wie diejenigen für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, sind ebenso Gegenstand der Diskussion wie der permanente Internationale Strafgerichtshof, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der WTO-Streitbeilegungsmechanismus oder Investitionsschiedsgerichte (von Bogdandy/Venzke 2014: 85–127).

Auf Teile dieser Debatte treffen noch immer die Kritikpunkte des Moralismus und der naturrechtlichen Expertokratie zu. In der Auseinandersetzung über die internationale Strafgerichtsbarkeit lässt sich beobachten, dass moralphilosophische Argumentationen mit Ansprüchen auf realpolitische Erzwingbarkeit kurzgeschlossen werden. Einige Autorinnen sehen ihre Aufgabe in der Rechtfertigung universeller Rechte, die ohne Vermittlung politischer Deliberation und Dezision Geltung beanspruchen und auch gegen den Willen von Staaten durchgesetzt werden sollen (May 2005; Altman/Wellman 2009). Insofern ist es zu begrüßen, dass die Frage demokratischer Legitimität es inzwischen zumindest auf die Tagesordnung der Debatte über das Völkerstrafrecht geschafft hat (Glasius 2012).

In anderen Rechtsbereichen steht das Problem der demokratischen Autorisierung internationaler Gerichte längst im Zentrum der Diskussion. Allerdings gelingt es auch in diesen Strängen der IPT nicht, den Rückgriff auf staatliche Demokratie-kategorien zu überwinden. So wird unter anderem problematisiert, internationalen Gerichten, die mit ihren Urteilen den Entscheidungsspielraum staatlicher Legislativen begrenzen, fehle die elektorale Verantwortlichkeit. Zwar wird nicht die Direktwahl von Richterinnen gefordert, aber doch die indirekte Rückbindung an die Wählerinnen, beispielsweise mittels der Beteiligung nationaler Parlamente am Vorgang der Richterinnenernennung (von Bogdandy/Venzke 2014: 218; Hamamoto 2007: 204). Vorschläge dieser Art erscheinen fehlgeleitet, weil sie einzelne Mechanismen aus dem demokratisch-rechtsstaatlichen Gesamtzusammenhang isolieren und auf internationale Institutionen übertragen, ohne dass ersichtlich wird, ob und wie sich daraus ein neues System der Legitimitätsproduktion ergeben könnte. Umgekehrt wird an anderer Stelle eine umfassende Nachbildung der klassischen Gewaltenteilung in Spiel gebracht. Die Lösung soll darin bestehen, internationalen Gerichten eine demokratische Legislative an die Seite zu stellen, die jenes Recht generieren soll, welches zur Anwendung gebracht wird (Maliks 2014). Solche theoretischen Entwürfe stellen wiederum schlichte Extrapolationen der klassischen demokratischen Ordnung auf den überstaatlichen Kontext dar. Aber was

bleibt, wenn weder die direkte Anwendung demokratischer Mechanismen auf internationale Gerichte noch die Replikation der herkömmlichen Institutionenordnung einen plausiblen Modus demokratischer Legitimation vorzeichnen?

Aus der Perspektive konstituierender Autorität lässt sich argumentieren, dass die demokratische Legitimität internationaler Gerichte zuallererst davon abhängt, ob sie von den richtigen Akteuren in einem angemessenen Verfahren *etabliert* wurden und ob sie auf diese Weise auch *reformiert* werden können.⁶ Diese Sichtweise stimmt auf den ersten Blick mit der des *political constitutionalism* überein, dessen Vertreterinnen unabhängig von der Idee des *pouvoir constituant* argumentieren, internationale Gerichte seien demokratisch legitim, insofern ihre Statute von demokratischen Exekutiven ausgehandelt und in parlamentarischen Ratifizierungsverfahren bestätigt würden (Bellamy 2014: 250–255). Das damit umschriebene Modell des demokratischen Intergouvernementalismus sieht allerdings darüber hinweg, dass die Schaffung internationaler Gerichte und ihre Ausstattung mit Kompetenzen zur Ausübung öffentlicher Gewalt ein Vorgang von verfassungspolitischer Qualität ist (vgl. Patberg 2014: 88–97). Im Lichte der Gleichursprünglichkeit verfassunggebender Gewalt diesseits und jenseits des Staates sollten entsprechende Prozesse nicht unter der Kontrolle der konstituierten Regierungsorgane und parlamentarischen Körperschaften stehen. Vielmehr ergibt sich aus der Idee konstituierender Autorität die Notwendigkeit, spezifische Prozeduren für überstaatliche Verfassungspolitik vorzusehen, die es ermöglichen, die Institutionen des regulären Regierungssystems von Entscheidungen dieser Art zu exkludieren und mithin die hierarchisierende Trennung verfassunggebender und verfasster Gewalt zu wahren.

4. Schlussbemerkung

Abschließend sollen zwei kurze Bemerkungen nachgetragen werden, eine zum deontischen Status der skizzierten Kategorie und eine zum Selbstverständnis der IPT. Konstituierende Autorität begründet eine Prima-facie-Normativität, es wird also nicht beansprucht, dass ihre Ausübung andere Quellen der Normativität übertrumpfte. Sie erzeugt nicht automatisch bindende Präskriptivität, etwa im Konflikt mit Gerechtigkeitsansprüchen oder menschenrechtlichen Ansprüchen. Aber auch die Umkehrung ist nicht vorgesehen: Keine normativ noch so erwünschte Entwicklung kann aus gouvernementalen Akteuren, die aus eigener Machtvollkommenheit verfassunggebend oder -ändernd tätig werden, konstituierende Autoritäten machen und die damit einhergehenden Legitimitätsdefizite kompensieren.

Schließlich: Kann konstituierende Autorität nicht nur als Ausgangspunkt einer plausiblen normativen Theorie globaler politischer Institutionalisierung dienen, sondern auch dem Selbstverständnis der Theoretikerin eine klare Orientierung bieten? Wenn die komplexe, molekulare Konzeption konstituierender Autorität angemessen ist, so lässt sich der methodische Status eines ‚democratic underlabourer‘ nicht einfach zum ‚cosmopolitan underlabourer‘ globalisieren, so attraktiv ein solches Profil auch erscheinen mag. Eine Theorie konstituierender Autorität macht Aussagen über die entscheidungsbefugten Subjekte: seien es Staaten oder Staatsvölker, nichtstaatliche Kollektive, juristische oder natürliche Personen, Mitglieder oder Fremde. Die IPT handelt von all diesen Akteuren, muss aber diejenigen unter ihnen, die als Subjekte konstituierender Autorität infrage kommen,

6 Vergleiche bereits die Idee einer reflexiven Institutionenpolitik bei Schmalz-Bruns (1999).

gleichzeitig als Adressatinnen ihres ‚underlabouring‘ verstehen, die mit klärenden Interventionen zu unterstützen, zu inspirieren oder gar zu überzeugen, in jedem Fall in der Anlage der Theorie zu berücksichtigen wären.

Literatur

- Altman, Andrew / Wellman, Christopher H., 2009: *A Liberal Theory of International Justice*, Oxford.
- Beitz, Charles, 2009: *The Idea of Human Rights*, Oxford.
- Bellamy, Richard, 2014: *Democratic Legitimacy of International Human Rights Conventions. Political Constitutionalism and the Hirst Case*. In: Andreas Føllesdal / Johan Karlsson Schaffer / Geir Ulfstein (Hg.), *The Legitimacy of International Human Rights Regimes. Legal, Political and Philosophical Perspectives*, New York, 243–271.
- Benhabib, Seyla, 2011: *Dignity in Adversity. Human Rights in Troubled Times*, Cambridge.
- Bohman, James, 2007: *Democracy Across Borders. From Dêmos to Dêmoi*, Cambridge.
- Bogdandy, Armin von / Venzke, Ingo, 2014: *In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens*, Berlin.
- Brown, Chris / Nardin, Terry / Rengger, Nicholas J., 2002: *International Relations in Political Thought. Texts from the Ancient Greeks to the First World War*, Cambridge.
- Cohen, Jean L., 2012: *Globalization and Sovereignty. Rethinking Legality, Legitimacy, and Constitutionalism*, Cambridge.
- De-Shalit, Avner, 2006: *Power to the People. Teaching Political Philosophy in Skeptical Times*, Lanham (Md).
- Dietrich, Frank / Zanetti, Véronique, 2014: *Philosophie der internationalen Politik zur Einführung*, Hamburg.
- Eriksen, Erik O., 2014: *Regional Cosmopolitanism. The EU in Search of its Legitimation*. In: *European Journal of Futures Research* 2, 1–9.
- Erman, Eva, 2014: *The Boundary Problem and the Ideal of Democracy*. In: *Constellations* 21, 535–546.
- Fabre, Cécile, 2012: *Cosmopolitan War*, Oxford.
- Fraser, Nancy, 2009: *Scales of Justice. Reimagining Political Space in a Globalizing World*, New York.
- Glasius, Marlies, 2012: *Do International Criminal Courts Require Democratic Legitimacy?* In: *European Journal of International Law* 23, 43–66.
- Goodin, Robert E., 2007: *Enfranchising All Affected Interests, and Its Alternatives*. In: *Philosophy & Public Affairs* 35, 40–68.
- Griffiths, Martin / Roach, Steven C. / Solomon, M. Scott, 2009: *Fifty Key Thinkers in International Relations*, London / New York.
- Grimm, Dieter, 1995: *Braucht Europa eine Verfassung?* In: *JuristenZeitung* 50, 581–591.
- Günther, Klaus, 2000: *Alles richtig! Otfried Höffes Entwurf einer subsidiären und föderalen Weltrepublik auf der Basis des Allgemeinmenschlichen*. In: *Rechtshistorisches Journal* 19, 232–252.
- Habermas, Jürgen, 2011: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Berlin.
- Habermas, Jürgen, 2014: *Zur Prinzipienkonkurrenz von Bürgergleichheit und Staatengleichheit im supranationalen Gemeinwesen. Eine Notiz aus Anlass der Frage nach der Legitimität der ungleichen Repräsentation der Bürger im Europäischen Parlament*. In: *Der Staat* 53, 167–192.
- Hamamoto, Shotaro, 2007: *An Undemocratic Guardian of Democracy. International Human Rights Complaint Procedures*. In: *Victoria University of Wellington Law Review* 38, 199–216.
- Kalyvas, Andreas, 2013: *Constituent Power*. In: *Political Concepts* 3; www.politicalconcepts.org.
- Karlsson Schaffer, Johan, 2012: *The Boundaries of Transnational Democracy. Alternatives to the All-Affected Principle*. In: *Review of International Studies* 38, 321–342.
- Koskenniemi, Martti, 2004: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge.
- Kumm, Mattias, 2009: *The Cosmopolitan Turn in Constitutionalism. On the Relationship between Constitutionalism in and beyond the State*. In: Jeffrey Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, New York, 258–324.
- Lafont, Cristina, 2012: *Global Governance and Human Rights*, Assen.

- Locke, John, 2007 [1689]: *Zweite Abhandlung über die Regierung*, Frankfurt (Main).
- Loughlin, Martin / Walker, Neil, 2007 (Hg.): *The Paradox of Constitutionalism. Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford.
- Maliks, Reidar, 2014: *Kantian Courts. On the Legitimacy of International Human Rights Courts*. In: Andreas Føllesdal / Reidar Maliks (Hg.), *Kantian Theory and Human Rights*, New York / London, 153–174.
- Maus, Ingeborg, 1992: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt (Main).
- Maus, Ingeborg, 2011: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, Berlin.
- May, Larry, 2005: *Crimes Against Humanity. A Normative Account*, Cambridge.
- Mieth, Corinna, 2012: *Positive Pflichten. Über das Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutsproblem*, Berlin.
- Näsström, Sofia, 2011: *The Challenge of the All-Affected Principle*. In: *Political Studies* 59, 116–134.
- Nardin, Terry, 2006: *International Political Theory and the Question of Justice*. In: *International Affairs* 82, 449–465.
- Neyer, Jürgen, 2012: *The Justification of Europe. A Political Theory of Supranational Integration*, Oxford.
- Niesen, Peter, 2007: *Politische Theorie als Demokratiewissenschaft*. In: Hubertus Buchstein / Gerhard Göhler (Hg.), *Politische Theorie und Politikwissenschaft*, Wiesbaden, 126–155.
- Niesen, Peter, 2010: *Internationale Politische Theorie. Eine disziplinengeschichtliche Einordnung*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 267–277.
- Owen, David, 2012: *Constituting the Polity, Constituting the Demos. On the Place of the All Affected Interests Principle in Democratic Theory and in Resolving the Democratic Boundary Problem*. In: *Ethics & Global Politics* 5, 129–152.
- Patberg, Markus, 2013a: *Constituent Power beyond the State. An Emerging Debate in International Political Theory*. In: *Millennium – Journal of International Studies* 42, 224–238.
- Patberg, Markus, 2013b: *Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 4, 80–98.
- Patberg, Markus, 2014: *Souveränität als Kompetenzdistribution. Zum Konzept der suprastaatlichen Verfassungspolitik*. In: Christian Volk / Friederike Kuntz (Hg.), *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden, 81–107.
- Risse, Mathias, 2012: *On Global Justice*, Princeton.
- Sangiovanni, Andrea, 2007: *Global Justice, Reciprocity, and the State*. In: *Philosophy & Public Affairs* 35, 3–39.
- Schaub, Jörg, 2012: *Politische Theorie als angewandte Moralphilosophie? Die realistische Kritik*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 3, 8–24.
- Schmalz-Bruns, Rainer, 1999: *Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaats*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6, 185–244.
- Schmitt, Carl, 1921: *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, Berlin.
- Steiner, Hillel, 1994: *An Essay on Rights*, Oxford.
- Swift, Adam / White, Stuart, 2008: *Political Theory, Social Science, and Real Politics*. In: David Leopold / Marc Stears (Hg.), *Political Theory. Methods and Approaches*, Oxford, 49–69.
- Thornhill, Chris, 2014: *Rights and Constituent Power in the Global Constitution*. In: *International Journal of Law in Context* 10, 357–396.
- Valentini, Laura, 2013: *Cosmopolitan Justice and Rightful Enforceability*. In: Gillian Brock (Hg.), *Cosmopolitanism versus Non-Cosmopolitanism. Critiques, Defenses, Reconceptualizations*, Oxford, 92–110.
- Walzer, Michael, 1981: *Philosophy and Democracy*. In: *Political Theory* 9, 379–399.
- Young, Iris M., 2010: *Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit*. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*, Berlin, 329–369.